

**Rücktritt und Versäumnis in einer Modulprüfung im Master-Studiengang Infrastrukturmanagement  
Hier: Erläuterung zu „Formular zum Nachweis der Prüfungsunfähigkeit - Ärztliches Attest“  
Beschluss des Prüfungsausschusses Bauingenieurwesen vom 17.10.2018**

Sehr geehrte Studierende im Master-Studiengang Infrastrukturmanagement,

der Prüfungsausschuss des Studiengangs hat auf seiner Sitzung am 17.10.2018 das in der Anlage beigefügte „Formular zum Nachweis der Prüfungsunfähigkeit - Ärztliches Attest“ eingeführt, um darzustellen, welche Anforderungen an den Nachweis eines Rücktritt von einer Prüfung nach Ablauf der Rücknahmefrist zu erfüllen sind.

In § 16 der „Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Frankfurt University of Applied Sciences“ (AB Bachelor/Master) vom 10. November 2004 ist neben dem Versäumnis (= Nichterscheinen zur Prüfung) der **Rücktritt von der Prüfung nach Ablauf der Rücknahmefrist** geregelt:

- **Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.** Bei Krankheit der Studierenden oder des Studierenden ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Prüfungsunfähigkeit werden (**qualifiziertes ärztliches Attest – Inhalte siehe Formular**) vorzulegen.
- Eine während einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und **Glaubhaftmachung der Gründe** gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt unberührt.
- Wird der geltend gemachte Grund anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin bestimmt. In der Regel ist dies der nächste Prüfungstermin im nächsten Semester. Hierzu muss sich die/der Studierende erneut anmelden.
- Wird der Grund nicht anerkannt, ist die Prüfung durch die Prüferin/den Prüfer zu bewerten.
- Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (**Bescheid des Prüfungsamtes**).

Für den Prüfungsausschuss liegt **Prüfungsunfähigkeit** dann vor, wenn wegen einer **akuten Beeinträchtigung des Gesundheitszustands** der Aussagewert einer Prüfungsleistung für die Feststellung der „wahren“ Kenntnisse und Fähigkeiten einer zu prüfenden Person erheblich eingeschränkt ist und die derzeitige Prüfung damit den Zweck verliert, Aufschluss über ihre Befähigung für einen bestimmten Beruf oder für eine bestimmte Ausbildung zu geben.

Damit der Prüfungsausschuss die Prüfungsunfähigkeit feststellen kann, ist es daher notwendig, dem zuständigen Prüfungsausschuss die Erkrankung glaubhaft zu machen. Hierbei ist zu beachten:

- Die Gesundheitsstörung darf nicht dauerhaft, sondern nur vorübergehend sein; sie muss akut aufgetreten sein!
- Studierende, die in Kenntnis der Erkrankung eine Prüfung antreten, können die gleichen Gründe nicht als Hinderungsgrund bzw. Grund für eine verminderte Leistungsfähigkeit angeben.
- Es ist notwendig, im Attest den Zeitpunkt einschließlich Uhrzeit der Untersuchung anzugeben, um eine Erkrankung eindeutig einer konkreten Prüfung zuordnen zu können.
- Eine Minderung der Leistungsfähigkeit aufgrund der (bevorstehenden) Prüfungssituation, z.B. Prüfungsangst, kann nicht als Grund anerkannt werden.

**Rücktritt und Versäumnis in einer Modulprüfung im Master-Studiengang Infrastrukturmanagement  
Hier: Erläuterung zu „Formular zum Nachweis der Prüfungsunfähigkeit - Ärztliches Attest“  
Beschluss des Prüfungsausschusses Bauingenieurwesen vom 17.10.2018**

- Es reicht ebenfalls nicht aus, dem Prüfling pauschal Prüfungsunfähigkeit zu attestieren, da die Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss glaubhaft gemacht werden müssen. Zu diesem Zweck benötigt die/der Studierende ein ärztliches Attest, das dem Prüfungsausschuss erlaubt, aufgrund der Angaben einer Ärztin/eines Arztes als medizinische Sachverständige/medizinischer Sachverständiger die Rechtsfrage zu beantworten, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt.
- Mit der Bitte um Ausfüllen eines Attestes erklärt die Studierende/der Studierende ihre/seine Einwilligung dazu, dass die Ärztin/der Arzt dem Prüfungsausschuss/Prüfungsamt die erforderlichen Informationen mitteilen darf. Dies geschieht im Einklang mit dem Datenschutzgesetz. Nach § 11 Abs. 1 des Hessischen Datenschutzgesetzes (HDBG) dürfen personenbezogene Daten erhoben werden, wenn ihre Kenntnis für die Aufgabenerfüllung der erhebenden Stelle (Prüfungsausschuss/Prüfungsamt) erforderlich ist.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich Ärztinnen/Ärzte bei der Ausstellung eines unrichtigen Zeugnisses über den Gesundheitszustand eines Menschen zum Gebrauch gegenüber einer Behörde wider besseres Wissens nach § 278 StGB strafbar machen.
- Sowohl die Erklärung des Rücktritts wie auch der Nachweis des Rücktrittsgrundes, also der Krankheit, muss unverzüglich erfolgen. Unverzüglich in diesem Sinne bedeutet „ohne schuldhaftes Zögern“, d.h. die Studierende/der Studierende muss die Erklärung zum frühestmöglichen Zeitpunkt abgeben, zu dem sie von ihm in zumutbarer Weise erwartet werden kann.

Das Formblatt dient hierbei als „Serviceleistung“ des Prüfungsausschusses. Es liegt im Interesse der/des Studierenden, dem Prüfungsausschuss die erforderlichen Informationen vollständig zur Verfügung zu stellen.

### **Verfahren**

Die/der Studierende, die/der zurücktreten möchte, muss in einem ersten Schritt eindeutig und unmissverständlich erklären, dass sie/er von der Prüfung zurücktritt. Bei einer Klausur bspw. durch Meldung bei der Prüfungsaufsicht, welche die Rücktrittserklärung vermerkt; bei einer Hausarbeit durch schriftliche Mitteilung an den Prüfungsausschuss.

Nach der Erklärung des Rücktritts muss der Rücktrittsgrund glaubhaft nachgewiesen werden. Dies erfolgt in der Regel durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests, welches eine Beschreibung der akuten Krankheit und deren Auswirkungen auf das Prüfungsverfahren beschreibt. Die/der Studierende entbindet die Ärztin/den Arzt dabei konkludent von deren/dessen Schweigepflicht, indem sie/er ein Attest ausstellen lässt, das zum Nachweis der Prüfungsunfähigkeit dienen soll.

Die Vorlage eines Attests ist zwar nicht an eine bestimmte Form gebunden, das „Formular zum Nachweis der Prüfungsunfähigkeit - Ärztliches Attest“ wird als „Serviceleistung“ seitens des Prüfungsausschusses zur Verfügung gestellt.

Das Attest ist im Original im zuständigen Prüfungsamt des Fachbereich 1, Gebäude 1, Raum 418 oder im Studierenden-Sekretariat des Fachbereich 1, Gebäude 1, Raum 431 während der Öffnungszeiten einzureichen bzw. in die Postbox im Gebäude 1 vor Raum 418 einzuwerfen bzw. zu senden an:  
Prüfungsamt des Fachbereich 1: Architektur · Bauingenieurwesen · Geomatik, Nibelungenplatz 1, 60318 Frankfurt am Main.